

B e r i c h t

des

schweizerischen Bundesgerichtes an die hohe schweizerische Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1853.

(Vom 22. April 1854.)

T i t.

Unser sub 20ten July 1853 an Sie erstattete Bericht umfasste den Zeitraum vom July 1851 bis July 1853. Da sich laut einer an uns erlassenen Weisung die Referate über unsere Geschäftsthätigkeit jederzeit genau inner den Schranken des Kalender-Jahres halten sollen, so kann der gegenwärtige Rapport nur noch auf unsere amtliche Wirksamkeit während der zweiten Hälfte des Jahres 1853 Bezug haben.

Es versammelte sich unsere Behörde außerordentlicher Weise im Laufe des Monats Dezember zu Luzern, und erledigte während vier Sitzungstagen fünf Streitigkeiten, betreffend die Einbürgerung von Heimathlosen, nämlich:

- a. eine solche unter den Regierungen der Kantone Aargau, Schwyz und Tessin, wobei der heimathlose Joseph Siegel, dessen Beihälterinn und Kinder unter die beiden letztern Kantone vertheilt wurden;
- b. eine solche unter den Regierungen der Kantone Schaffhausen und Zürich in Betreff der Heimathsberechtigung des Christoph Hartmann, welcher dem erstern Kanton zugesprochen ward;
- c. eine solche unter den Kantonsregierungen von Luzern, Aargau, Zug, Bern und Baselland wegen Einbürgerung des heimathlosen Michael Herler, wo-

bei die erstern drei Regierungen verpflichtet wurden, sich in die Einbürgerungslast zu theilen ;

d. eine solche unter den Regierungen von Luzern und Solothurn hinsichtlich der Heimathsberechtigung der Gebrüder Franz und Peter Schaller, welche zu übernehmen der letztere Kanton als pflichtig erklärt ward ;

e. endlich diejenige, betreffend Einbürgerung der Katharina Malter und ihrer sechs außerehlichen Kinder unter den Ständen Aargau und Luzern, welche zu Ungunsten von Aargau entschieden wurde.

Der im abgewichenen Jahre begonnene Bau von Eisenbahnen in der Schweiz hatte die Folge, daß wir im Wege des Rekurses für Erledigung von Expropriations-Anständen mehrfach angesprochen wurden. Wir verwendeten für die Berathung des hiebei zu beobachtenden Verfahrens eine volle Sitzung. Dabei gelangten wir zur Ueberzeugung, daß das provisorische Bundesgesetz vom 22ten November 1850 den Interessen der Betheiligten nicht entspreche, und wir beschloßen demnach, den Bundesrath auf die Wünschbarkeit der Ausarbeitung eines besondern Prozeß-Gesetzes für Expropriations-Streitigkeiten hinzuweisen.

In Hinsicht auf einen durch uns abgewandelten Rechtsstreit, beschwerte sich eine Parthei über die Kosten-Nota ihres Rechts-Anwalts und verlangte Prüfung und Ermäßigung derselben. Wir erachteten uns nicht als competent, in die dießfällige Beschwerde einzutreten, und verwiesen den Anstand an den ordentlichen Civilrichter des Angesprochenen. Da jedoch der Erlaß eines Spottelngesetzes, dem wir bei unsern Berichterstattungen zu wiederholten Malen gerufen haben, und das bei der zunehmenden Anzahl der vor unser Forum gelangenden

Rechtsfälle immer größeres Bedürfnis wird, hoffentlich in naher Aussicht steht, so dürfte es als angemessen erachtet werden, auch in Betreff der Anwaltgebühren zu Erzielung einer Gleichmäßigkeit die geeigneten Bestimmungen in dasselbe aufzunehmen.

Die Anklagekammer hatte sich in der zweiten Hälfte des Berichtsjahrs noch zwei Mal zu versammeln. Bei ihrer ersten Zusammenkunft überwies sie zwei ungetreue Beamte dem eidgenössischen Schwurgerichte des 3ten Bezirks. Ihre weitem Berathungen bezogen sich auf die aus Veranlassung der Wahl eines Mitglieds des Nationalraths in Bulle stattgehabten Wahlumtriebe. Gegenüber dem Antrage des General-Anwalts, welcher 20 Angeklagte wegen Einlegen falscher Stimmzettel, 9 wegen Ausübung widerrechtlichen Einflusses durch Versprechungen, Geschenke und Drohungen, 2 wegen Annahme von Geschenken, 33 wegen unbefugter Theilnahme am Wahlakte in Anklagezustand versetzen wollte, erkannte die Anklagekammer mit Stimmenmehrheit, es finde zur Zeit eine Anklage nicht statt, indem sie von der Ansicht ausgieng, daß es der Strafjustiz nicht gelungen sei, die Urheber der verübten Wahlumtriebe und sämtliche Theilnehmer an denselben zu erforschen, und daß demnach die Voruntersuchung auf eine breitere Grundlage gestellt werden müßte, sofern der Arm der Strafgerechtigkeit alle Schuldigen erreichen sollte.

Ohne Veranlassung zu weitem Mittheilungen schließen wir diesen kurzen Nachtragsbericht, und versichern Sie dabei unserer vollkommenen Hochachtung.

Zürich, den 22ten April 1854.

Der Präsident des Bundesgerichts:

Dr. J. Miltmann.

Der Bundesgerichtsschreiber:

Sabhardt.

**Bericht des schweizerischen Bundesgerichtes an die hohe schweizerische
Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1853. (Vom 22. April 1854.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.05.1854
Date	
Data	
Seite	461-463
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 407

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.